

**629. Plenarsitzung**

PC-Journal Nr. 629, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 735/Rev.1\***  
**THEMA, FORMAT UND ORGANISATORISCHE MODALITÄTEN  
DES FÜNFZEHTEN WIRTSCHAFTS- UND UMWELTFORUMS**

22. und 23. Januar 2007 und 21. bis 23. Mai 2007

Der Ständige Rat –

gemäß Kapitel VII Absätze 21 bis 32 des Helsinki-Dokuments 1992, Kapitel IX Absatz 20 des Budapester Dokuments 1994, dem OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension vom 2. Dezember 2003, dem Ministerratsbeschluss Nr. 10/04 vom 7. Dezember 2004, dem Ministerratsbeschluss Nr. 4/06 vom 26. Juli 2006 über den Hohen Rat der OSZE und dem Beschluss des Ständigen Rates über die Umbenennung des OSZE-Wirtschaftsforums,

eingedenk unter anderem der früher eingegangenen Verpflichtungen, das Wirtschafts- und Umweltforum (EEF) (das vormalige Wirtschaftsforum) durch eine Änderung seines Formats dynamischer zu gestalten und seine Wirksamkeit durch eine verbesserte Vorbereitung und ein geeignetes Verfahren zur Sicherung einer Nachbereitung im Anschluss an die Erörterungen zu erhöhen und sich dabei an den vorhandenen Haushaltsrahmen zu halten,

unter Berücksichtigung der Schlusserklärung des Vorsitzes des Fünfzehnten Treffens des Wirtschaftsforums –

beschließt Folgendes:

1. Das Thema des Fünfzehnten Wirtschafts- und Umweltforums wird lauten:  
„Maßgebliche Herausforderungen bei der Gewährleistung der Umweltsicherheit und der nachhaltigen Entwicklung im OSZE-Raum: Bodenverschlechterung, Bodenkontamination und Wasserbewirtschaftung“.
2. Das Fünfzehnte EEF wird fünf Tage dauern und wie folgt gegliedert sein, ohne dass dies einen Präzedenzfall für künftige Wirtschafts- und Umweltforen darstellt:

---

\* Durch die Änderung des Namens des Wirtschaftsforums bewirkte Abänderung von Beschluss Nr. 735 des Ständigen Rates vom 6. Juli 2006 über Thema, Format und organisatorische Modalitäten des Fünfzehnten Wirtschaftsforums.

2.1 22. und 23. Januar 2007: Wien

2.2 21. bis 23. Mai 2007: Prag

Darüber hinaus wird das EEF unter Berücksichtigung seiner Aufgaben die Umsetzung der Verpflichtungen in der Wirtschafts- und Umweltdimension überprüfen. Die Überprüfung wird Teil des in Prag stattfindenden Abschnitts des EEF sein und sich mit diesen OSZE-Verpflichtungen und insbesondere Verpflichtungen im Umweltbereich mit dem Schwerpunkt auf internationalen Übereinkommen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit befassen.

3. In die Erörterungen des Forums sollten Beiträge aus anderen OSZE-Gremien und einschlägigen Treffen, einschließlich zweier Konferenzen außerhalb Wiens, und aus Beratungen in verschiedenen internationalen Organisationen einfließen.

4. Außerdem wird das EEF unter Berücksichtigung seiner Aufgaben die laufenden und künftigen Aktivitäten für die Wirtschafts- und Umweltdimension erörtern, insbesondere die Arbeit in Durchführung des OSZE-Strategiedokuments für die Wirtschafts- und Umweltdimension.

5. Den Teilnehmerstaaten wird nahe gelegt, sich durch hochrangige Beamte vertreten zu lassen, die für die Gestaltung der internationalen Wirtschafts- und Umweltpolitik im OSZE-Raum verantwortlich sind. Die Aufnahme von Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft und anderer maßgeblicher Akteure der Zivilgesellschaft in die Delegationen ist erwünscht.

6. Wie schon in den vergangenen Jahren soll die Form, in der das EEF abgehalten wird, die aktive Mitwirkung einschlägiger internationaler Organisationen ermöglichen und zu offenen Diskussionen ermutigen.

Die folgenden internationalen Organisationen, internationalen Organe, regionalen Gruppierungen und Staatenkonferenzen werden eingeladen, am Fünfzehnten EEF teilzunehmen: Initiative für das Adriatische und das Ionische Meer, Asiatische Entwicklungsbank, Euroarktischer Barents-Rat, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, Zentraleuropäische Initiative, Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, Rat der Ostsee-Anrainerstaaten, Europarat, Donau-Kommission, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Energiecharta-Sekretariat, Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Umweltagentur, Europäische Investitionsbank, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Internationale Atomenergie-Organisation, Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Internationale Arbeitsorganisation, Internationaler Währungsfonds, Internationale Organisation für Migration, Zwischenstaatlicher Rat der Zentralasiatischen Wirtschaftsunion (CAEU), Nordatlantikvertrags-Organisation, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Organisation für Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung – GUAM (GUAM), Organisation der Islamischen Konferenz, Sekretariat des Basler Übereinkommens, Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), Sekretariat des Ramsar-Übereinkommens über Feuchtgebiete, Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD), Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Schanghai-Kooperationsorganisation, Südosteuropäische Kooperationsinitiative, Südosteuropäischer Kooperationsprozess, Stabilitätspakt für Südosteuropa, Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL),

Kommission der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UNCSD), Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik (UNESCAP), Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), Waldforum der Vereinten Nationen (UNFF), Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN HABITAT), Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO), Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC), Universität der Vereinten Nationen (UNU), Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNPF), Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens (UN SPECA), Weltbank-Gruppe, Weltzollorganisation (WCO), Weltgesundheitsorganisation (WHO), Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Weltorganisation für Tourismus (WTO), Welthandelsorganisation (WTO) und andere einschlägige Organisationen.

7. Die Kooperationspartner im Mittelmeerraum (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien) und die Kooperationspartner (Afghanistan, Japan, Mongolei, Republik Korea und Thailand) werden eingeladen, am Fünfzehnten EEF teilzunehmen.

8. Auf Ersuchen der Delegation eines OSZE-Teilnehmerstaats können gegebenenfalls auch regionale Gruppierungen oder wissenschaftliche Experten und Wirtschaftsvertreter eingeladen werden, am Fünfzehnten EEF teilzunehmen.

9. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel IV Absätze 15 und 16 des Helsinki-Dokuments 1992 werden auch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die über einschlägige Erfahrungen auf dem zu erörternden Gebiet verfügen, zur Teilnahme am Fünfzehnten EEF eingeladen.

10. Im Einklang mit der üblichen Praxis der letzten Jahre in Bezug auf Treffen des EEF und deren Vorbereitung wird der Vorsitz beider Tagungen des Wirtschaftsforums die Erörterungen zusammenfassen und daraus folgende politische Empfehlungen vorlegen. Der Unterausschuss des Ständigen Rates für Wirtschaft und Umwelt wird darüber hinaus die Schlussfolgerungen des Vorsitzes und die Berichte der Berichterstatter in seine Erörterungen einbeziehen, damit der Ständige Rat die für die entsprechende politische Umsetzung und geeignete Folgemaßnahmen nötigen Beschlüsse fassen kann.

11. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. 735 des Ständigen Rates vom 6. Juli 2006 über Thema, Format und organisatorische Modalitäten des Fünfzehnten Wirtschaftsforums.